

Ursula Gernbeck

## Soziales Training im (Warnschuss-)Arrest

Ergebnisse der Begleitforschung zu einem Modellprojekt  
in Baden-Württemberg

### 1 Einleitung

Lange Zeit zählte der sog. Warnschussarrest zu den umstrittensten Themen des deutschen Jugendstrafrechts. Bis März 2013 war die Kombination von Jugendarrest und bedingter Jugendstrafe gem. § 8 Abs. 2 JGG a. F. (sog. Koppelungsverbot) unzulässig. Seit der Schaffung von § 16a JGG und der entsprechenden Anpassung von § 8 Abs. 2 JGG ist nunmehr seit drei Jahren die gleichzeitige Verhängung eines Jugendarrests und einer bedingten Jugendstrafe möglich. Die kriminalpolitische Sinnhaftigkeit dieser Sanktionskombination wurde dabei im Vorfeld kontrovers diskutiert.

#### 1.1 Argumente für die Einführung des Warnschussarrests

Für die Einführung des Warnschussarrests wurde vorgebracht, eine bedingte Jugendstrafe werde von den Verurteilten häufig als „Freispruch zweiter Klasse“ wahrgenommen.<sup>1</sup> Der Warnschussarrest biete hingegen die Möglichkeit, die Verurteilung tatsächlich „fühlbar“ zu machen.

Weiterhin wurde für die Einführung des Warnschussarrests vorgebracht, er könne helfen, in sog. Komplizenkonstellationen Gerechtigkeitslücken zu schließen. Gedacht wurde hierbei an Konstellationen, in denen Mittäter gemeinsam abgeurteilt, aber aufgrund des Erziehungsgedankens unterschiedlich sanktioniert werden. Da es sich beim Jugendarrest um ein Zuchtmittel handelt, während die bedingte Jugendstrafe gem. § 17 JGG schädliche Neigungen oder eine Schwere der Schuld voraussetzt, kann es passieren, dass derjenige, der härter sanktioniert werden soll, eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe erhält und damit als „freier Mann“ den Gerichtssaal verlässt, wohingegen der Angeklagte mit geringeren Erziehungsbedürfnissen mit Jugendarrest geahndet wird, diesen aber tatsächlich verbüßen muss. Dies sei, so die Befürworter des Warnschussarrests, widersprüchlich und erziehungsfeindlich.<sup>2</sup>

1 BT-Drs. 17/9389, S. 7 und 12; *Werwigk-Hertneck/Rebmann* ZRP 2003, 225, 230; *Schaffstein* NStZ 1986, 509, 510; *Findeisen* ZJJ 2007, 25, 29; *Schaffstein* ZStW 1970, 853, 885; *Schaffstein*, Zum Funktionswandel des Jugendarrests, in: Hirsch, Hans-Joachim/Kaiser, Günther/Marquardt, Helmut, Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, 1986, 393, 404; *Brunner* JR 1989, 215, 216; *Scherer*, Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 23.5.2012, abrufbar unter <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=2398&id=1193> (zuletzt abgerufen am 16.11.15), S. 1.

2 *Schaffstein* ZStW 1970, 853, 886; *Schaffstein* (Fn. 1), 393, 404; *Brunner* JR 1989, 215, 216; s. auch *Loesche* NJW 1961, 1151, 1153; *Vietze*, Der Einstiegsarrest – eine zeitgemäße Sanktion? 2004, S. 160; *Hinz* ZRP 2001, 106, 112; *Reichenbach* NStZ 2005, 136, 138; *Werwigk-Hertneck/Rebmann* ZRP 2003, 225, 230 sprechen von „Ungereimtheiten bei Gruppendelikten“.

Dem Warnschussarrest wurden auch günstige Auswirkungen auf die Bewährung an sich zugesprochen. Zum einen, so die Befürworter, verschaffe der Warnschussarrest den Jugendgerichten die Möglichkeit, vermehrt Jugendstrafen zur Bewährung auszusetzen, wenn die Verbüßung eines Arrests die Legalbewährungsprognose „gerade noch“ positiv werden lasse.<sup>3</sup> Zum anderen erleichtere der Warnschussarrest, zu Beginn der Bewährungszeit vollstreckt, den Einstieg in die Bewährung, sichere eine frühe Zusammenarbeit zwischen Verurteiltem und Bewährungshilfe<sup>4</sup> und trage aufgrund seiner abschreckenden Wirkung zu einer Verbesserung der Legalbewährungsquoten nach bedingter Jugendstrafe bei.<sup>5</sup>

## 1.2 Argumente gegen die Einführung des Warnschussarrests

In der Wissenschaft wurde die Einführung des Warnschussarrests hingegen mehrheitlich abgelehnt. Der Arrest habe keine abschreckende Wirkung, was die hohen Rückfallquoten nach Jugendarrest ergäben.<sup>6</sup> Ein Arrestvollzug zu Beginn der Bewährungszeit führe eher zu Abstumpfung,<sup>7</sup> Gewöhnung und krimineller Ansteckung.<sup>8</sup> Im Übrigen bleibe der Arrest aufgrund seiner Kürze zwangsläufig eine bloß punktuell wirkende Intervention, die keine nachhaltigen positiven Folgen für die Verurteilten erzeugen könne.<sup>9</sup> Auch die Gefahr des net-widening wurde vielfach hervorgehoben.<sup>10</sup> Es bestehe die Gefahr, dass allein aufgrund der Existenz des Warnschussarrests auch diejenigen Angeklagten mit einem zusätzlichen Arrest belegt würden, für die unter erzieherischen Gesichtspunkten eine bedingte Jugendstrafe allein ausreiche.<sup>11</sup>

3 Vietze (Fn. 2), S. 149; Brunner NStZ 1986, 508, 509; Werwigk-Hertneck/Rebmann ZRP 2003, 225, 230; Grethlein JR 1962, 161, 164; Grethlein NJW 1957, 1462, 1464; vgl. auch Reichenbach NStZ 2005, 136, 141.

4 Dazu Vietze (Fn. 2), S. 166 ff.; Werwigk-Hertneck/Rebmann ZRP 2003, 225, 230; Schaffstein (Fn. 1), 393, 404; Brunner JR 1989, 215, 216.

5 DVJJ 1977, S. 43; Grethlein NJW 1957, 1462, 1463.

6 Neue Richtervereinigung, Pressemitteilung vom 24.5.2012; Breymann/Sonnen NStZ 2005, 669, 672; Sonnen NK 2005, 107, 108; Verrel/Käufel NStZ 2008, 177, 178; Goerdeler ZJJ 2003, 183; Kreuzer ZRP 2012, 101, 102; Dünkel et al. ZRP 2010, 175, 177; Radtke ZStW 2009, 416, 440 f.; Titz, Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 23.5.2012, abrufbar unter <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=2398&id=1193> (zuletzt abgerufen am 16.11.15), S. 6; Heinz NK 2008, 50, 56; Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 641; dieses Argument ist auch nach der Einführung des § 16a JGG in der Diskussion noch sehr präsent, vgl. Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, 15. Aufl. 2014, Rn. 546; Streng, Jugendstrafrecht, 3. Aufl. 2012, Rn. 422; Gonska, GreifRecht 2013, 32, 37 f.

7 DVJJ, Pressemitteilung vom 5.3.2012; Neue Richtervereinigung, Pressemitteilung vom 24.5.2012; Goerdeler ZJJ 2003, 183; Kreuzer ZRP 2012, 101, 102; Heinz FS 2011, 71, 78; Heinz NK 2008, 50, 56; Eisenhardt, Die Wirkungen der kurzen Haft auf Jugendliche, 1977, S. 489; Riechert-Rother, Jugendarrest und ambulante Maßnahmen – Anspruch und Wirklichkeit des 1. JGGÄndG, 2008, S. 80; Ostendorf StV 2008, 148, 151; Ostendorf NStZ 2006, 320, 325.

8 Kreuzer ZRP 2012, 101, 102; Kreuzer NJW 2002, 2345, 2351; ähnlich Endres/Breuer ZJJ 2014, 127, 130; Ostendorf 2013, Rn. 204.

9 Ostendorf ZIS 2012, 608, 609; Ostendorf 2013, § 16a Rn. 5; Bihs/Walkenhorst ZJJ 2009, 11, 12; Kinzig/Schmierle JuS 2014, 210, 213; Meyer-Höger, Jugendarrest und ambulante Maßnahmen – Anspruch und Wirklichkeit des 1. JGGÄndG, 2015, 83, 94.

10 Verrel NK 2013, 67, 68 und 74; Verrel/Käufel NStZ 2008, 177, 180; Radtke ZStW 2009, 416, 427; Werner-Eschenbach, Jugendstrafrecht. Ein Experimentierfeld für neue Rechtsinstitute, 2005, S. 63 und S. 75 f.; skeptisch auch Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, 3. Aufl. 2013, § 10 Rn. 41.

11 Kaiser/Schöch, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 7. Aufl. 2010, S. 214; Vietze (Fn. 2), S. 147 f.; Schaffstein NStZ 1986, 509, 510; Schaffstein 1986, 303, 405; Hügel BewHi 1987, 50, 54; Verrel NK 2013, 67, 74; Verrel/Käufel NStZ 2008, 177, 180; Höynck/Ernst, Der neue Jugendarrest nach § 16a JGG, Entstehungsgeschichte, Rechtslage und Herausforderungen für die Praxis, in: Redmann, Björn/Hußmann, Marcus (Hrsg.), Soziale Arbeit im Jugendarrest,

### 1.3 Rechtsgrundlage für den Warnschussarrest

Trotz dieser Gegenargumente wurde § 16a JGG im Jahr 2012 im JGG verankert.<sup>12</sup> Nach der neuen Rechtslage ist nunmehr eine Kombination von Jugendarrest und bedingter Jugendstrafe erlaubt, d. h. der Jugendarrest in seinen Erscheinungsformen als Freizeit-, Kurz- oder Dauerarrest (§ 16 Abs. 2 bis 4 JGG) kann nun zusätzlich zu einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe (§ 21 JGG), zu einer Vorbewährung (§ 61 JGG) oder einem Schuldspruch (§ 27 JGG) verhängt werden. Allerdings war der Gesetzgeber bemüht, die Bedenken, die gegen den Warnschussarrest vorgebracht worden waren, auszuräumen.

§16a JGG lautet:

(1) Wird die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so kann abweichend von § 13 Absatz 1 daneben Jugendarrest verhängt werden, wenn

1. dies unter Berücksichtigung der Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung zur Bewährung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Weisungen und Auflagen geboten ist, um dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen, [sog. Verdeutlichungsarrest]
2. dies geboten ist, um den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrests auf die Bewährungszeit vorzubereiten, oder [sog. Herausnahmeanrest]
3. dies geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrests eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen. [sog. Auffangarrest]

(2) Jugendarrest nach Absatz 1 Nummer 1 ist in der Regel nicht geboten, wenn der Jugendliche bereits früher Jugendarrest als Dauerarrest verbüßt oder sich nicht nur kurzfristig im Vollzug von Untersuchungshaft befunden hat.

Die Schaffung von drei verschiedenen Alternativen mit jeweils eng umgrenzten Voraussetzungen soll die Gefahr des net-widening eindämmen und verhindern, dass der Warnschussarrest pauschal bei Verhängung einer bedingten Jugendstrafe zur Anwendung kommt.<sup>13</sup> Bei § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG hat der Gesetzgeber besonders an die Komplizenkonstellationen gedacht sowie an die Fälle, in denen eine bloße Bewährungsstrafe als Freispruch zweiter Klasse wahrgenommen werden würde.<sup>14</sup> § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG regelt den sog. Herausnahmeanrest.<sup>15</sup> § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG wird häufig auch als „Auffangarrest“ bezeichnet, weil dort diejenigen Fälle zu verorten sind, die sich nicht unter Nr. 1 oder Nr. 2 subsumieren lassen.<sup>16</sup> Alle drei Formen stehen gleichberechtigt nebeneinander (vgl. den Wortlaut „oder“, § 16a Abs. 1 Nr. 2 a.E.) und können sowohl alternativ als auch kumulativ als Begründung für die Verhängung des Warnschussarrests herangezogen werden. Hinter § 16a Abs. 2 JGG steht der Gedanke, dass die abschreckende Wirkung des Warnschussarrests in der Regel voraussetzt, dass der Warnschussarrest tatsächlich der erste Freiheitsentzug ist, den

Zwischen Erziehung und Strafe, 2015, 123, 134; *Laubenthal/Baier/Nestler*, Jugendstrafrecht, 3. Aufl. 2015, Rn. 490; *Kinzig/Schnierle* JuS 2014, 210, 211.

12 BT-Drs. 17/9389, BGBl. I (2012), S. 1854; § 16a JGG ist am 7.3.2013, d. h. sechs Monate nach Erlass, in Kraft getreten.

13 Vgl. BT-Drs. 17/9389, S. 7.

14 MüKo/*Altenhain/Laue* 2013, § 8 Rn. 15 sprechen von „Eindrucksarrest“.

15 MüKo/*Altenhain/Laue* 2013, § 8 Rn. 15 sprechen von „Isolationsarrest“.

16 Zum Begriff *Verrel* NK 2013, 67, 72; MüKo/*Altenhain/Laue* 2013, § 8 Rn. 15 sprechen von „Behandlungsarrest“.

der Jugendliche verbüßt.<sup>17</sup> Zusätzlich hat der Gesetzgeber in § 87 Abs. 4 S. 2 JGG festgelegt, dass mit dem Vollzug des Warnschussarrests nicht mehr begonnen werden darf, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft mehr als drei Monate vergangen sind. Dies soll eine schnelle Vollstreckung des Warnschussarrests garantieren.<sup>18</sup>

## 2 Jugendarrestvollzug

Nicht nur im Anwendungsbereich des Jugendarrests, sondern auch im Bereich des Jugendarrestvollzugs gab es in den letzten Jahren einige Änderungen. Der Jugendarrest gem. § 16 JGG wurde lange Zeit auf der Grundlage der Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollZO) vollzogen, die auf § 115 JGG a. F. beruhte. Am 31.5.2006 urteilte jedoch das Bundesverfassungsgericht im Kontext des Jugendstrafvollzugs, dass der Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion auch im Jugendstrafrecht einer formell-gesetzlichen Grundlage bedarf.<sup>19</sup> In seinem Urteil beschäftigte sich das Bundesverfassungsgericht zwar nicht ausdrücklich mit dem Jugendarrest. Aber auch der Jugendarrest ist genau wie der Jugendstrafvollzug zwangsläufig mit massiven Eingriffen in die Freiheitsrechte der Betroffenen verbunden. Die Rechtsprechung des BVerfG hat deshalb für den Jugendarrest in gleicher Weise Bedeutung wie für die Jugendstrafe.<sup>20</sup> Die Schaffung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes ist daher erforderlich,<sup>21</sup> wobei § 90 Abs. 1 S. 2 JGG die erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrests vorschreibt. Die Gesetzgebungskompetenz hierfür liegt bei den Ländern (Art. 74 Abs. 1 GG).<sup>22</sup> Mehrere Bundesländer, darunter auch Baden-Württemberg, haben bereits landeseigene Jugendarrestvollzugsgesetze erlassen.

## 3 Jugendarrest als stationäres soziales Training in den JAAen Göppingen und Rastatt: Ablauf der Evaluation

### 3.1 Ziel der stationären sozialen Trainingskurse

Die geschilderten Veränderungen der Arrestpraxis – Einführung des Warnschussarrests einerseits, Notwendigkeit eines Jugendarrestvollzugsgesetzes andererseits – haben das Land Baden-Württemberg dazu bewogen, den Jugendarrestvollzug im Rahmen eines Modellprojekts in ein stationäres soziales Training umzugestalten. Ziel der Umgestaltung war es, den Arrestanten während des Arrests im Rahmen von Einzel- und Gruppengesprächen soziale Verhaltensweisen beizubringen

17 Höynck/Ernst (Fn. 11), 123, 133; Verrel NK 2013, 67, 70; Kinzig/Schnierle JuS 2014, 210, 211.

18 Vgl. BT-Drs. 17/9389, S. 19.

19 BVerfG NJW 2006, 2093.

20 Kunze/Decker FS 2014, 262.

21 Thalmann, Jugendarrest – Eine kritische Bestandsaufnahme, in: DVJJ (Hrsg.), Achtung (für) Jugend! 2010, 159; Goerdeler FS 2013, 231; Eisenberg 2016 JGG, § 90 Rn. 4; Ostendorf, JGG, 9. Aufl. 2013, § 90 Rn. 2; Laubenthal/Baier/Nestler (Fn. 11), Rn. 916; Gernbeck/Höffler/Verrel NK 2013, 307, 308; sowohl die *Fachkommission Jugendarrest* der DVJJ als auch der Gesetzgeber gehen mittlerweile von dem Erfordernis eines Jugendarrestvollzugsgesetzes aus, vgl. Ostendorf ZRP 2010, 20 sowie die Antwort auf die Große Anfrage „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“, BT-Drs. 16/13142, 50 zu Frage 102.

22 Höynck/Ernst (Fn. 11), 123, 135; Goerdeler FS 2013, 231; Gernbeck/Höffler/Verrel NK 2013, 305; Goeckenjan ZJJ 2013, 67; Roos FS 2011, 100; Laubenthal/Baier/Nestler (Fn. 11), Rn. 916; Dölling ZJJ 2014, 92, 96; Wulf ZJJ 2010, 191; a.A. DVJJ ZJJ 2007, 223, 2224; für eine bundeseinheitliche Regelung Meier/Rössner/Trüg/Wulf, JGG, 2. Aufl. 2014, § 90 Rn. 10.

gen und die Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat zu fördern. Verantwortungsbewusstsein und Einfühlungsvermögen sollen gestärkt werden, um vor erneuter Straffälligkeit zu schützen (vgl. § 2 Abs. 1 JArrG BW). Die sozialen Trainingskurse waren dabei in den Jugendarrestanstalten Göppingen und Rastatt ganz unterschiedlich ausgestaltet.<sup>23</sup> Während es in Göppingen jeweils eine feste Gruppe gab, die über acht Tage hinweg gemeinsam von einem Trainer begleitet wurde, waren die Kurse in Rastatt modular aufgebaut, d. h. verschiedene Trainer führten Teile der Kurse an einzelnen halben oder ganzen Tagen durch. Die Evaluation zielte darauf ab, die Umsetzung des Modellprojekts in die Praxis zu beleuchten sowie den Einfluss des sozialen Trainings auf die Rückfälligkeit nach Jugendarrest zu erforschen. Des Weiteren sollten die in der kriminalpolitischen Diskussion für und gegen den Warnschussarrest vorgebrachten Argumente einer empirischen Überprüfung unterzogen werden. Das Forschungsprojekt wurde zur Realisierung dieser Zwecke zweistufig aufgebaut.

### 3.2 Implementationsstudie

An erster Stelle stand die Implementationsstudie, die sich aus drei Erhebungsebenen zusammensetzte. 181 Dauerarrestanten, die im Projektzeitraum an den sozialen Trainingskursen teilnahmen, wurden im Arrest per Fragebogen befragt. Begleitend füllten die Sozialarbeiter zu jedem Teilnehmer einen Erhebungsbogen aus. Darüber hinaus wurden 124 Strafakten von Urteils- und Warnschussarrestanten analysiert. Zur Abrundung wurden Experteninterviews mit Arrestanten, Jugendrichtern, Anstaltsleitern und Sozialarbeitern geführt. Der zeitliche Rahmen des Projekts erstreckte sich vom 1.7.2013 bis 30.9.2014.

### 3.3 Rückfallstudie

An die Implementationsstudie schloss sich eine Rückfallstudie an. Hierfür wurden zwölf Monate nach der Arrestentlassung Bundeszentralregisterauszüge von Urteils- und Warnschussarrestanten ausgewertet. Für die Urteilsarrestanten wurde außerdem eine Kontrollgruppe gebildet, um im Rahmen eines quasi-experimentellen Designs die Auswirkungen des sozialen Trainings auf die Rückfälligkeit untersuchen zu können. Eine Untersuchung der Auswirkungen des Warnschussarrests auf die Legalbewährung war nicht möglich, da keine ausreichende Probandenzahl zur Verfügung stand, um einen Kontrollgruppenvergleich durchzuführen.

## 4 Ausgewählte Ergebnisse der Implementationsstudie

### 4.1 Eckdaten zum Arrest

Während der Projektlaufzeit nahmen 181 Probanden an den sozialen Trainingskursen teil. 43,6 % waren Urteilsarrestanten und 28,2 % Warnschussarrestanten. Weitere 28,2 % waren Nichtbefolgungsarrestanten, d. h. sie mussten einen Arrest verbüßen, weil sie ihre gerichtlich angeordneten

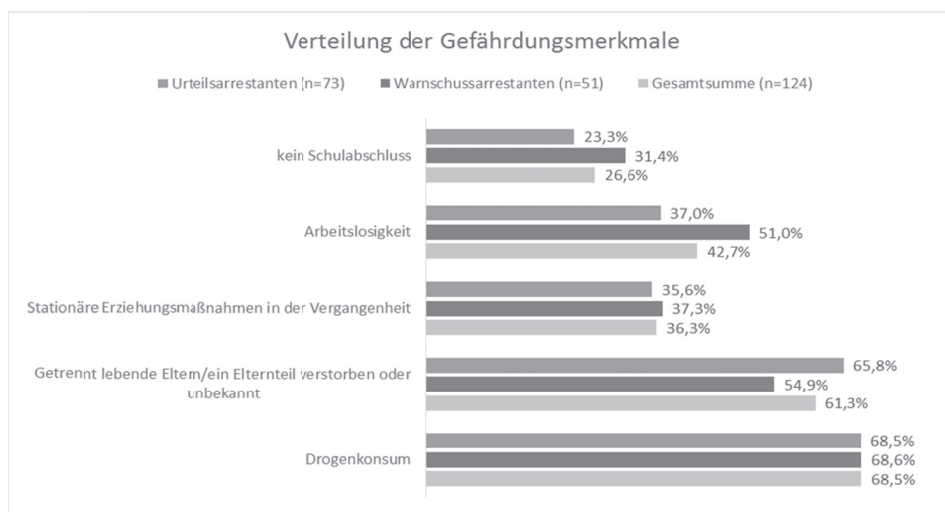
23 S. dazu auch *Höffler/Gernbeck*, Soziales Training im (Warnschuss-)Arrest – Evaluation eines Modellprojekts, in: Neubacher, Frank/Bögelein, Nicole (Hrsg.), *Krise – Kriminalität – Kriminologie*, 2016, 169, 171.

Auflagen und Weisungen nicht befolgt hatten.<sup>24</sup> Der hohe Anteil an Nichtbefolgungsarrestanten war überraschend, da die sozialen Trainingskurse ursprünglich für Urteils- und Warnschussarrestanten konzipiert worden waren und nur behelfsweise mit Nichtbefolgungsarrestanten aufgefüllt wurden.<sup>25</sup> Die heterogene Zusammensetzung der Probandengruppe verdeutlicht zudem ein allgemeines Problem der erzieherischen Ausgestaltung des Arrestvollzugs. Schon von der gesetzgeberischen Idee her weisen die unterschiedlichen Arrestantengruppen ganz unterschiedliche Erziehungs- und Behandlungsbedürfnisse auf.<sup>26</sup> Bei den Warnschussarrestanten handelt es sich in der Regel um eher schwere Fälle, weil bei ihnen zwangsläufig die Voraussetzungen einer bedingten Jugendstrafe vorliegen müssen. Den Nichtbefolgungsarrestanten liegen hingegen normalerweise Taten von eher geringerem Gewicht zugrunde. Es ist daher zweifelhaft, ob all diese Personen mit ein- und derselben Maßnahme erreicht werden können.<sup>27</sup>

## 4.2 Sozio-biografische Daten

Die sozio-biografischen Daten der Probanden entsprachen weitgehend den Erwartungen. Fast alle Teilnehmer, nämlich 90,1% (n = 181) waren männlich. Das Durchschnittsalter lag bei 17,7 Jahren, wobei die Gruppe der 16-jährigen am stärksten vertreten war (22,4%, n = 170).<sup>28</sup>

Wie zu erwarten war, wiesen die Urteils- und Warnschussarrestanten erhebliche Sozialisationsdefizite auf.



Quelle: eigene Darstellung.

24 Die Zahlen beruhen auf den Verfahrensakten sowie auf den Personalblättern der Arrestanstalten.

25 S. dazu auch Höfller/Gernbeck (Fn. 23), 169, 173.

26 Zu den Unterschieden von Urteils- und Warnschussarrestanten vgl. BT-Drs. 17/9389, S. 12.

27 Höfller/Gernbeck (Fn. 23), 169, 170 f.

28 Im Folgenden wird zur Verbesserung der Lesbarkeit auf die Nennung weiterer statistischer Kennzahlen wie z. B. Median, Standardabweichung u. ä. verzichtet. Selbiges gilt für die Nennung der angewandten statistischen Testverfahren zur Ermittlung etwaiger Signifikanzen. Alle Zahlen sind nachlesbar in Gernbeck, Stationäres soziales Training im (Warnschuss-)Arrest. Implementation und Evaluation eines Modellprojekts in Baden-Württemberg, Diss. Göttingen 2016 (im Erscheinen).

Mehr als die Hälfte (61,3 %, n = 124) hatten eine strukturell unvollständige Familie. Drogenkonsum und Arbeitslosigkeit waren weit verbreitet (Drogenkonsum: 68,5 %, Arbeitslosigkeit: 42,7 %; n = 124). Mehr als jeder Dritte (36,3 %) hatte in der Vergangenheit Zeit in stationären Erziehungseinrichtungen verbracht (n = 124), mehr als ein Viertel (26,6 %) hatten keinen Schulabschluss (n = 124). Statistisch signifikante Unterschiede zwischen Urteilsarrestanten und Warnschussarrestanten bestanden nicht, d. h. die Unterschiede waren rein zufälliger Natur.

### 4.3 Evaluation des stationären sozialen Trainings

#### 4.3.1 Arrestantenperspektive

Ein näherer Blick auf die Arrestantenperspektive zeigt, dass das soziale Training überwiegend positiv aufgenommen wurde. 88,7 % der Arrestanten (n = 151) gaben an, aktiv oder eher aktiv in den Kursen mitgearbeitet zu haben. Und fast alle (88,4 %, n = 112) fühlten sich von den Sozialarbeitern respektiert und ernstgenommen. Die positive Beurteilung der äußeren Rahmenbedingungen darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die „innere Reichweite“ der Kursinhalte offensichtlich begrenzt war. Nur etwas mehr als ein Drittel der Arrestanten (36,1 %, n = 144) gaben an, das Training habe sie gezwungen, sich mit ihrer Tat auseinanderzusetzen.

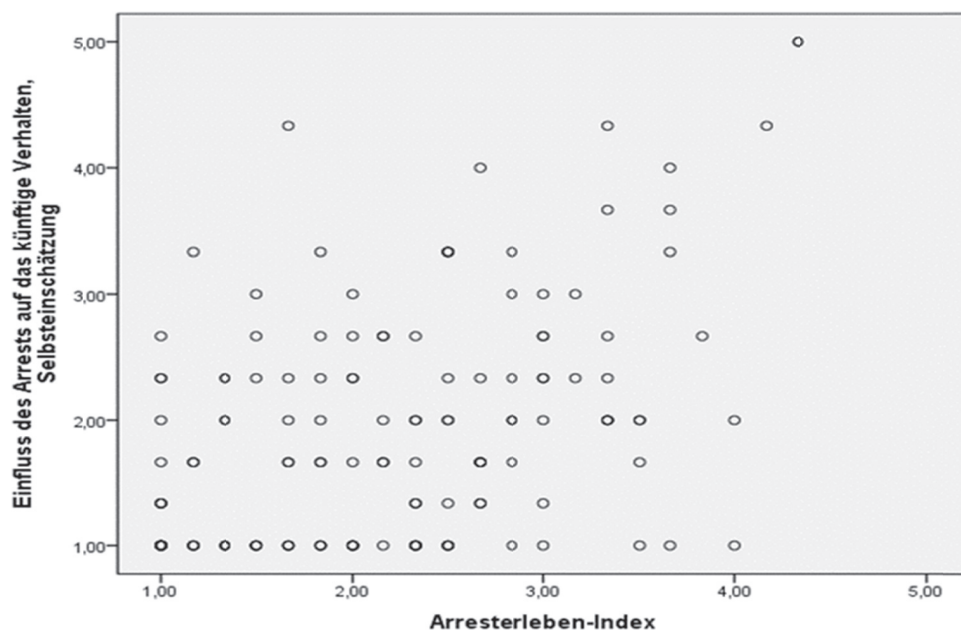
Den Arrest selbst nahmen die Arrestanten überwiegend als schlimm oder eher schlimm war. Zur Ermittlung dieser Wahrnehmung wurde aus mehreren Items der Befragung ein Index gebildet, um die Wahrnehmung des Arresterlebens möglichst präzise zu erfassen.<sup>29</sup> Auf einer Skala von 1 = sehr schlimm bis 5 = gar nicht schlimm ergab sich ein durchschnittlicher Index-Wert von 2,22 (n = 157). Dies deutet darauf hin, dass die Arrestanten durch die Erfahrung des Freiheitsentzugs durchaus beeindruckt waren.

Den Einfluss des Arrests auf das eigene künftige Verhalten schätzten die Arrestanten als eher groß ein. Auf einer Skala von 1 bis 5, wobei 1 einem sehr großen Einfluss, 5 keinem Einfluss entspricht, erreichten die Befragten einen Durchschnittswert von 1,93 (n = 137). Allerdings bestand zwischen dem Arresterleben und dem geschätzten Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten nur ein sehr gering ausgeprägter Zusammenhang (n = 137).

---

29 Die erfassten Items lauteten:

- „Der Arrest war schlimmer als befürchtet.“
- „Ich habe mich im Arrest nicht wohlfühlt.“
- „Im Arrest ist es mir nicht besser gegangen als in Freiheit.“
- „Der Arrestvollzug war die schlimmste Erfahrung meines Lebens.“
- „Ich habe Angst davor, erneut in Haft zu kommen.“
- „Der Arrest hat mir vor Augen geführt, was Haft bedeutet.“



Quelle: eigene Darstellung.

Die Grafik zeigt eine Punktwolke mit nur leichtem Trend zum Schnittpunkt der Koordinatenachsen. Je mehr sich die x- und y-Werte einer Person dem Koordinatenursprung annähern, desto schlimmer war die Arresterfahrung (x-Achse) und desto größer ist der Einfluss des Arrests auf das künftige Verhalten nach Einschätzung der Arrestanten zum Zeitpunkt der Befragung (y-Achse). Die im Übrigen breite Streuung sowohl der x- als auch der y-Werte zeigt, dass die Annahme, der Arrestvollzug könne eine warnende Wirkung entfalten und so das Verhalten der Arrestanten im Sinne einer künftigen Legalbewährung positiv beeinflussen, nur sehr eingeschränkt dem Empfinden der befragten Arrestanten entspricht.

#### 4.3.2 Sozialarbeiterperspektive

Genau wie die Arrestanten beurteilten auch die Sozialarbeiter die sozialen Trainingskurse und das Engagement der Arrestanten durchweg positiv. Sie bescheinigten fast drei Viertel der Arrestanten eine motivierte Mitarbeit im sozialen Training (n = 173). Und 78,6% der Arrestanten erzielten nach Meinung der Sozialarbeiter im Training Lernfortschritte (n = 168). Diese Lernfortschritte bezogen sich auf das Kommunikations-, Leistungs- und Konfliktverhalten, die Unrechtseinsicht sowie Sonstiges.<sup>30</sup> Die Frage, ob die Arrestanten durch das soziale Training erreicht werden konnten, bejahten die Sozialarbeiter in fast vier Fünftel der Fälle (79,4%, n = 170).

30 Kommunikationsverhalten (61,4 %), Leistungsverhalten (61,4 %), Konfliktverhalten (50,8 %), Unrechtseinsicht (39,4 %), Sonstiges (61,4 %; n = 132; Mehrfachantworten möglich).

## 5 Evaluation des Warnschussarrests

Wie bereits eingangs erwähnt, diente die Implementationsstudie nicht nur der Evaluation des sozialen Trainings als solchem, sondern auch der Überprüfung der in der kriminalpolitischen Diskussion für und gegen den Warnschussarrest vorgebrachten Argumente.

### 5.1 Komplizenkonstellation (§ 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG)

Die Einführung des Warnschussarrests wurde unter anderem damit begründet, dass er in sog. Komplizenkonstellationen zur Schließung von Gerechtigkeitslücken beitragen könne (s. o. unter 1.1). Dieses Argument war mit einer der Gründe für die Schaffung des § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG. Ob § 16a JGG sich dazu tatsächlich eignet, ist aufgrund der Ergebnisse der Studie eher zweifelhaft. Die Komplizenkonstellation scheint praktisch kaum relevant zu sein. Nur in 7,8% der Fälle (n = 51) wurde ein Mitangeklagter zu Jugendarrest verurteilt. Und in keinem dieser Fälle nahmen die Urteilsgründe auf das Komplizenargument Bezug oder rechtfertigten die Verhängung des Warnschussarrests damit, dass dies zur Vermeidung von Gerechtigkeitslücken erforderlich sei. Hier wird also ein Auseinanderfallen von Theorie und Praxis sichtbar.

### 5.2 Herausnahmeerrest (§ 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG)

Neben dem Anliegen, den Warnschussarrest zur gerechteren Lösung von Komplizenkonstellationen einzusetzen, hat der Gesetzgeber in § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG auch die Idee verankert, der Warnschussarrest könne einen Jugendlichen aus einer Umgebung mit schädlichen Einflüssen herausnehmen und dadurch einen nachhaltigen Herausnahmeeffekt erzielen.<sup>31</sup> Tatsächlich wurde diese Begründung nur in sieben der 51 untersuchten Urteile fruchtbar gemacht. Ob der Warnschussarrest in diesen Fällen geeignet war, einen mehr als nur kurzzeitigen Herausnahmeeffekt zu erzielen, ist zweifelhaft. Die betroffenen Arrestanten gaben an, keine Änderung ihrer Wohnsituation nach der Arrestentlassung zu planen (n = 5, keine Angaben: 2). Und die Sozialarbeiter bezeichneten den Freundeskreis dieser Arrestanten in fünf Fällen als delinquenzbelastet, in zwei Fällen war dies teilweise der Fall. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse liegt die Vermutung nahe, dass die Arrestanten nach der Arrestentlassung genau in dasjenige Milieu zurückkehrten, aus dem sie der Warnschussarrest herauslösen sollte. Bedenkt man zudem, dass die ursprünglich geplante und auch vom Gesetzgeber befürwortete besondere Nachbetreuung (über die normale Bewährungshilfe hinaus) nicht stattfand, so bleibt festzuhalten, dass sich der Herausnahmeerrest – entgegen der Intention des Gesetzgebers<sup>32</sup> – offensichtlich auf eine kurzfristige Isolation der Arrestanten aus dem schädlichen sozialen Umfeld beschränkt.<sup>33</sup>

31 Vgl. BT-Drs. 17/9389, S. 13.

32 Vgl. BT-Drs. 17/9389, S. 13.

33 Vgl. auch Höffler/Gernbeck (Fn. 23), 169, 176.

### 5.3 Abschreckungswirkung und Hafterfahrung (§ 16a Abs. 2 JGG)

Das häufig ins Feld geführte Abschreckungspotential des Warnschussarrests setzt voraus, dass der Arrest den ersten Freiheitsentzug für den Betroffenen darstellt. Der Gesetzgeber hat deswegen § 16a Abs. 2 JGG geschaffen, wonach die Verhängung eines Warnschussarrests nach § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG in der Regel nicht geboten ist, wenn der Jugendliche bereits früher Jugendarrest als Dauerarrest verbüßt oder sich nicht nur kurzfristig im Vollzug von Untersuchungshaft befunden hat. Die Frage nach einer eventuell vorliegenden Hafterfahrung wurde im Rahmen der vorliegenden Studie anhand der Verfahrensakten und mithilfe der Auskünfte der Arrestanten untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass in einem guten Viertel der Fälle mit Sicherheit Hafterfahrung vorlag, in einem weiteren Fünftel war dies jedenfalls nicht auszuschließen.

		Arrestart		Gesamtsumme
		Urteilsarrest	Warnschussarrest	
<b>Hafterfahrung der Arrestanten lt. Akte und/oder Angaben der Arrestanten, zusammengefasst</b>	nein	Anzahl	35	62
		% in Arrestart	47,9%	52,9%
		% des Gesamtergebnisses	28,2%	21,8%
	ja	Anzahl	27	41
		% in Arrestart	37,0%	27,5%
		% des Gesamtergebnisses	21,8%	11,3%
	nicht auszuschließen	Anzahl	11	21
		% in Arrestart	15,1%	19,6%
		% des Gesamtergebnisses	8,9%	8,1%
<b>Gesamtsumme</b>	Anzahl	73	51	124
	% in Arrestart	100,0%	100,0%	100,0%
	% des Gesamtergebnisses	58,9%	41,1%	100,0%

Quelle: eigene Darstellung.

Von einer tatsächlichen oder jedenfalls potentiell vorliegenden Hafterfahrung waren damit im Ergebnis fast die Hälfte aller Warnschussarrestanten betroffen ( $n = 51$ ). Dass die Frage der Hafterfahrung für die Praktiker bei der Verhängung des Warnschussarrests keine bedeutende Rolle spielt, ergab die Analyse der Urteilsgründe: Nur in einem Viertel der Fälle, in denen mit Sicherheit Hafterfahrung vorlag, nahmen die Urteile zu § 16a Abs. 2 JGG Stellung ( $n = 12$ )<sup>34</sup>. Hieran kann man erkennen, dass Idee und Wirklichkeit des Warnschussarrests erheblich voneinander abweichen.

34 Berücksichtigt wurden hier alle Formen von Warnschussarrest (§ 16a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 JGG). Dem Gesetzeswortlaut nach findet § 16a Abs. 2 JGG zwar nur auf die Fälle Anwendung, in denen die Verhängung von Warnschussarrest auf § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG beruht; allerdings war in vier der hier untersuchten zwölf Fälle der Urteilsbegründung nicht zu entnehmen, auf welcher Rechtsgrundlage der Warnschussarrest basierte, sodass sich nicht sicher sagen lässt, ob Ausführungen zu § 16a Abs. 2 JGG angezeigt gewesen wären. Betrachtet man lediglich die Fälle, in denen der Warn-

## 5.4 Kriminelle Ansteckung im Arrest

Von den Gegnern des Warnschussarrests wurde häufig betont, der Warnschussarrest berge die Gefahr, dass sich die Arrestanten an den Freiheitsentzug gewöhnen, dabei abstumpfen und sich untereinander kriminell anstecken (s. o. unter 1.2). Hinweise auf diese Gefahren ließen sich den Ergebnissen der Befragung der Arrestanten durchaus entnehmen. So gaben mehr als die Hälfte der Warnschussarrestanten, nämlich 56,9% (n = 46) an, sich mit der Zeit an den Alltag im Arrest gewöhnt zu haben. Mehr als 97% berichteten zudem, mit den anderen Arrestanten über die eigenen (44 von 45) und die fremden (46 von 47) Taten gesprochen zu haben. 68,2% der Befragten gaben an, ihre eigenen Taten im Arrest mit den Taten der anderen verglichen zu haben (n = 44). Und auf die Frage, ob die anderen Arrestanten mit ihren Taten angegeben hatten, antworteten mehr als die Hälfte der Befragten mit „ja“, „eher ja“ oder „teilweise“ (55,6%, n = 45). Die Präsenz der Straftaten in den Gesprächen der Arrestanten ist also nicht zu leugnen,<sup>35</sup> was als Indiz für die tatsächliche Gefahr einer kriminellen Ansteckung gewertet werden kann.

## 6 Ergebnisse der Rückfallstudie

Im Anschluss an die Implementationsstudie wurde die Legalbewährung der an den sozialen Trainingskursen teilnehmenden Urteils- und Warnschussarrestanten untersucht. Aufgrund des zeitlich begrenzten Projektrahmens und der Vorgabe, die Legalbewährung über zwölf Monate hinweg zu beobachten, standen nur vergleichsweise wenig Probanden für die Rückfallstudie zur Verfügung.

### 6.1 Rückfälligkeit nach Warnschussarrest

Die geringe Zahl an Warnschussarrestanten, die im relevanten Zeitraum beobachtet werden konnte (n = 15), führte dazu, dass ein Kontrollgruppenvergleich mit Jugendlichen, die zu einer bedingten Jugendstrafe ohne Arrest verurteilt wurden, nicht möglich war. Eine Aussage über eine möglicherweise rückfallreduzierende Wirkung des Warnschussarrests konnte deswegen nicht getroffen werden. Für die untersuchten Warnschussarrestanten konnte lediglich festgestellt werden, dass die Rückfallquote 53,3%, d. h. etwas mehr als die Hälfte betrug.

### 6.2 Rückfälligkeit nach Urteilsarrest

Bei der Untersuchung der Urteilsarrestanten war hingegen die Konstruktion einer Vergleichsgruppe möglich. Verglichen wurden Teilnehmer an den sozialen Trainingskursen mit Urteilsarrestanten, die vor der Einführung dieser Kurse einen Arrest in Baden-Württemberg verbüßt hatten (Vorher-Nachher-Vergleich). Sowohl die Experimental- als auch die Kontrollgruppe bestand aus je 44 Personen. Die Rückfallquote in der Experimentalgruppe belief sich auf 47,7% (n = 44), in der Kontrollgruppe auf 50,0% (n = 44). Der Vergleich mit der Kontrollgruppe ergab keine statistisch signifikanten Unterschiede hinsichtlich Rückfallhäufigkeit, Rückfallgeschwindigkeit und

---

schussarrest (auch) auf § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG gestützt wurde und in denen sicher Hafterfahrung vorlag (n = 6), zeigt sich, dass in zwei Drittel dieser Fälle keine Stellungnahme zu § 16a Abs. 2 JGG in den Urteilsgründen erfolgte.  
35 Vgl. Höffler/Gernbeck (Fn. 23), 169, 177.

Rückfallschwere. Hierfür kommen mehrere Ursachen in Betracht. Möglicherweise war die Dauer der Kurse zu kurz, um nachhaltige Verhaltensänderungen bei den Arrestanten zu initiieren, zumal es entgegen der ursprünglichen Projektplanung keine Nachbetreuung der Arrestanten nach deren Entlassung gab. In Betracht kommt aber auch, dass die Umgestaltung des Arrestvollzugs im Vergleich zur Situation vor Einführung der sozialen Trainingskurse nicht weitreichend genug war, um einen messbaren Effekt zu erzielen.

## 7 Fazit

Zusammenfassend bleibt folgendes festzuhalten: Die Untersuchung des Warnschussarrests hat Hinweise darauf ergeben, dass die Intentionen und Vorgaben des Gesetzgebers in der Praxis häufig keine hinreichende Beachtung finden. Dies gilt v. a. bezüglich der Hafterfahrung der Arrestanten sowie bezüglich des Herausnahmearrests. Empirische Belege dafür, dass die Einführung des Warnschussarrests zur Schaffung von Gerechtigkeitslücken in Komplizenkonstellationen erforderlich war, konnten ebenfalls nicht gefunden werden. Eine vergleichende Legalbewährungsuntersuchung zur Beantwortung der Frage, ob der Warnschussarrest rückfallreduzierende Wirkung hat, steht noch aus. Die stationären sozialen Trainingskurse konnten im Rahmen des Modellprojekts erfolgreich im Arrestvollzug implementiert werden. Sowohl die Arrestanten als auch die Sozialarbeiter beurteilten die Kurse insgesamt sehr positiv. Allerdings fanden sich keine Hinweise auf eine rückfallreduzierende Wirkung dieser Form des Arrestvollzugs. Die spezialpräventiven Wirkungen des Arrests konnten also (noch) nicht verbessert werden. Solange eine Abschaffung des Jugendarrests politisch nicht durchsetzbar ist, muss daher weiter an der Reform des Jugendarrestvollzugs gearbeitet werden.

*Verf.: Dr. Ursula Gernbeck, Staatsanwältin, Bayerisches Staatsministerium der Justiz,  
E-Mail: ursula.gernbeck@stmj.bayern.de*